



IHK-Nürnberg für Mittelfranken

Neuordnung Bauberufe
Prüfungswesen Helmut Meyer



Tagesordnungspunkte

- Vorstellung Neuordnung Bauberufe → Prüfungen
- Prüfung Info und Vorbereitung
- Anmeldefristen
- Kontaktdaten

Drittes Ausbildungsjahr

- Zimmerer/-in
- Stuckateur/-in
- Estrichleger/-in
- Fliesen-, Platten- und Mosakleger/-in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in
- Trockenbauer/-in

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Ausbildungszeiten; Rückfalloption

Zweites Ausbildungsjahr

Schwerpunkt:

- Ausbaufacharbeiter/-in
 - 16 Wochen Fokus auf Schwerpunkte:
 - Zimmerarbeiten
 - Stuckarbeiten
 - Estricharbeiten
 - Fliesen- und Mosaklegearbeiten
 - Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten
 - Trockenbauarbeiten
- Hochaufacharbeiter/-in
 - 16 Wochen Fokus auf Schwerpunkte:
 - Maurerarbeiten
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten
 - Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten
- Tiefbaufacharbeiter/-in
 - 16 Wochen Fokus auf Schwerpunkte:
 - Straßenbauarbeiten
 - Kanalbauarbeiten
 - Leitungsbauarbeiten
 - Brunnen- und Spezialtiefbauarbeiten
 - Gleisbauarbeiten

Erstes Ausbildungsjahr

Schwerpunkt:

- Berufliche Grundbildung
 - Gemeinsame arbeitsprozessbezogene Kompetenzen
 - ausbausppezifische Kompetenzen
 - Gemeinsame Kompetenzen mit dem Hochbaubereich
 - 10 Wochen Fokus auf schwerpunktspezifische Ausbildungsinhalte
- Berufliche Grundbildung
 - Gemeinsame arbeitsprozessbezogene Kompetenzen
 - hochbauspezifische Kompetenzen
 - Gemeinsame Kompetenzen mit dem Ausbau- und Tiefbaubereich
 - 10 Wochen Fokus auf schwerpunktspezifische Ausbildungsinhalte
- Berufliche Grundbildung
 - Gemeinsame arbeitsprozessbezogene Kompetenzen
 - tiefbauspezifische Kompetenzen
 - Gemeinsame Kompetenzen mit dem Hochbaubereich
 - 10 Wochen Fokus auf schwerpunktspezifische Ausbildungsinhalte

*für Abbruch- und Betontrenntechnik

Neue Prüfungsstruktur

Gestreckte Abschlussprüfung

3-jährige Berufe

Zwischen- und Abschlussprüfung

2-jährige Berufe

Zwischen- und Abschlussprüfung

2-jährige Berufe

Prüfungsbereich „Durchführen von Arbeiten im Tiefbau“ Zwischenprüfung für Tiefbaufacharbeiter/innen www.bibb.de

P 1 praktisch
und schriftlich

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Arbeitsschritte zu planen sowie persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
3. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen sowie deren Mengen zu berechnen,
4. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
6. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
7. Längen, Höhen und Winkel sowie Punkte anzulegen, zu messen und abzustecken,
8. Bauwerke oder Bauteile herzustellen,
9. Bodenarten zu unterscheiden,
10. Verbau mithilfe von Grabenverbaugeräten zu beschreiben,
11. Leitungsarten zu unterscheiden,
12. offene Wasserhaltungen zu unterscheiden,
13. Gefahrstoffe in Bauprodukten zu unterscheiden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht zu lagern sowie
14. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

Prüfungsanforderungen werden durch so genannte „Wahlpflicht“-Inhalte konkretisiert. Aus den Tätigkeiten im Prüfungsbereich muss **ein** „Wahlpflicht“-Inhalt ausgewählt werden.

Tätigkeiten

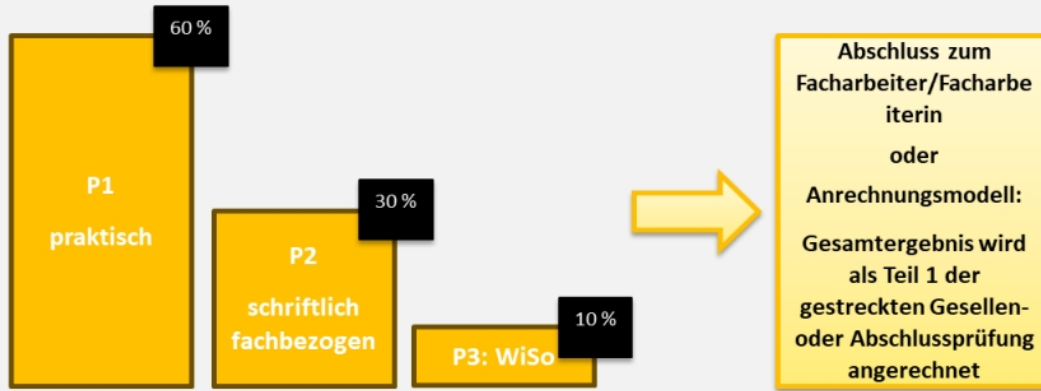
1. Herstellen von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Rinnen,
2. Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen sowie Versetzen von Einbauteilen,
3. Einbauen von Rohren und Formstücken,
4. Herstellen einer offenen Wasserhaltung oder
5. Durchführen einer Rammsondierung.

Prüfungsmethoden

- Arbeitsaufgabe
- Dokumentation
- Schriftliche Prüfung

Gesellen- oder Abschlussprüfung in den zweijährigen Berufen

- Am Ende der Ausbildung findet die **Gesellen- oder Abschlussprüfung** statt.
- Diese besteht aus einer praktischen (P1) und einer fachbezogenen schriftlichen Prüfung (P2) sowie einer schriftlichen Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (P3).



- P1 und P2 sind identisch mit Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung bei den dreijährigen Auszubildenden.
- Bei einer möglichen Fortsetzung der Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr wird das Gesamtergebnis als Teil 1 der Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung angerechnet.

Gestreckte Abschlussprüfung

3-jährige Berufe

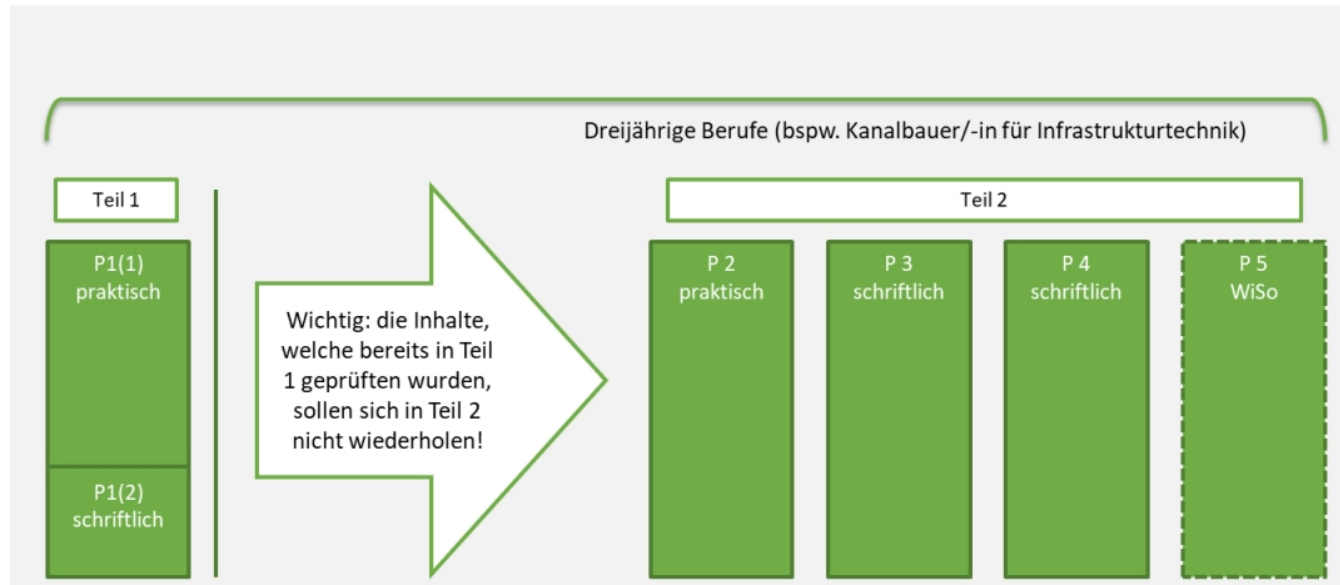
Gestreckte Abschlussprüfung

Für die 16 3-jährigen Berufe wurde die gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung eingeführt.

Die gestreckte Prüfung wird bei den 2-jährigen Berufen nicht angewendet. Die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung findet in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt. Der Teil 1 der Prüfung findet nach zwei Ausbildungsjahren statt.

Eine Zwischenprüfung wird bei einer gestreckten Prüfung nicht durchgeführt. Das Ergebnis der Teil 1 Prüfung fließt mit 40 Prozent in die Abschlussnote ein.

Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Prüfung



Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung



Prüfungsbereich „Durchführen von Tiefbauarbeiten“ Abschlussprüfung für Tiefbaufacharbeiter/innen sowie Teil 1 für Kanalbauer/innen - schriftliche Aufgabe -

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
6. bemaßte Skizzen anzufertigen,
7. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
8. Gefährdungen bei der Herstellung von Baugruben und Gräben zu unterscheiden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuwählen,
9. den Baugrund zu beurteilen,
10. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
11. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.

P 2 schriftlich
Abschlussprüfung

P 1 (1) schriftlich
Abschlussprüfung Teil 1

„Wahlpflicht“: 4 von 8.

Tätigkeiten Tiefbauarbeiten

1. Beschreiben des LöSENS, Lagerns, Transportierens und Einbauens von Böden,
2. Unterscheiden von Verbauarten,
3. Unterscheiden von Konstruktionen von Verkehrsflächen,
4. Unterscheiden von Konstruktionen für Infrastrukturleitungen,
5. Unterscheiden von Konstruktionen von Schachtbauwerken, Sonderbauwerken oder Konstruktionen mit Fertigteilen,
6. Unterscheiden von Wasserhaltungen,
7. Unterscheiden von Konstruktionen im Mauerwerksbau und im Beton- und Stahlbetonbau oder
8. Unterscheiden von Verfahren von Bohrungen

Tätigkeiten Kanalbauarbeiten

1. Beschreiben des Aufbaus und der Herstellung eines Kammerdielenverbau,
2. Unterscheiden von Symbolen in Plänen im Kanalbau und
3. Beurteilen von Bodenarten unter Berücksichtigung des Grundwassers.

Alle

Prüfungsbereich „Herstellen von Baukörpern“ Abschlussprüfung für Tiefbaufacharbeiter/innen sowie Teil 1 für Kanalbauer/innen und Leitungsbauer/innen - Arbeitsaufgabe -

P 1 praktisch

P 1 (1) praktisch

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
6. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
7. Längen, Höhen und Winkel sowie Punkte anzulegen, zu messen und abzustecken,
8. Bauwerke oder Bauteile herzustellen und
9. sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.

Prüfungsanforderungen werden durch so genannte „Wahlpflicht“-Inhalte konkretisiert. Aus den Tätigkeiten im Prüfungsbereich muss **ein** „Wahlpflicht“-Inhalt ausgewählt werden.

Tätigkeiten Leitungsbauer/in

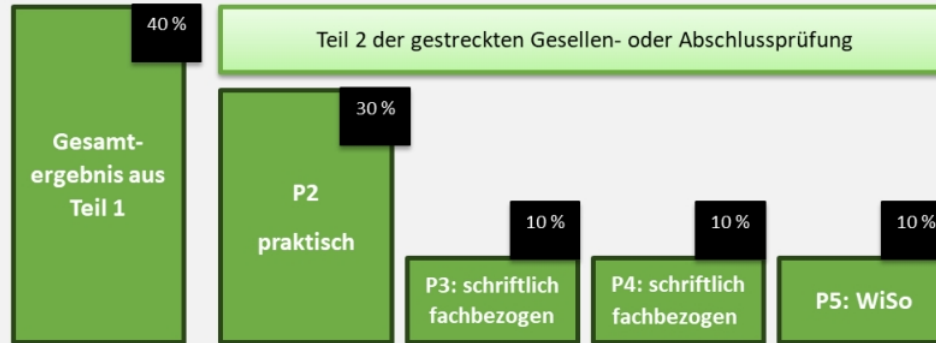
Herstellen einer Druckrohrleitung mit Hausanschluss für Wasser sowie Einbauen verschiedener Formstücke und Armaturen sowie Durchführen einer Druckprüfung.

Tätigkeiten Kanalbauer/in

1. Herstellen eines Schachtunterteils aus Mauerwerk sowie Einbauen von Gelenkstücken und Instandsetzen von Bermen und Gerinnen,
2. Herstellen einer Freispiegelleitung sowie Einbauen von Abzweigungen und Formstücken oder
3. Herstellen eines Erdplanums, eines Unterbaus und einer Sauberkeitsschicht, Einmessen des Schachtes sowie Herstellen einer offenen Wasserhaltung mit einem Pumpensumpf.

Teil 2 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung

- Am Ende der Ausbildung findet Teil 2 statt.
- Dieser Teil besteht aus einer praktischen (P 2) und zwei fachbezogenen schriftlichen Prüfungen (P3 u. 4) sowie einer schriftlichen Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde (P5).
- Die Prüfungsbereiche (P) werden einzeln gewichtet.



- Aus dem Ergebnis von Teil 1 (P1) und den Prüfungsbereichen P 2 bis 5 wird das Gesamtergebnis ermittelt.

Prüfungsbereich Teil 2 der Gesellen- und Abschlussprüfung **Kanalbauer/innen** - KP schriftliche Aufgabe -

„Durchführen von Kanalbauarbeiten“

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Werkzeuge und Maschinen zur Erstellung von Gruben und Gräben sowie Schacht- und Sonderbauwerken zu unterscheiden und auszuwählen,
2. Verfahren zur Herstellung von Baugruben und Gräben sowie zur Durchführung von Verbauarbeiten und Wasserhaltung zu unterscheiden und auszuwählen,
3. Freispiegel- und Druckrohrleitungen sowie Hausanschlüsse zu unterscheiden,
4. Verfahren zur Erstellung von Schachtbauwerken und Sonderbauwerken aus Beton und Stahlbeton sowie Steinen und Fertigteilen zu unterscheiden und auszuwählen,
5. Abdichtungsverfahren für Schachtbauwerke zu beschreiben,
6. Verfahren zur grabenlosen Verlegung zu beschreiben,
7. Schäden an Schächten, Rohren oder Einbauteilen zu analysieren und den Ist-Zustand zu dokumentieren sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu erläutern und
8. Sanierungs- und Instandhaltungsverfahren an Schächten, Rohren oder Einbauteilen zu unterscheiden und auszuwählen.

„Durchführen von Tiefbaumaßnahmen“

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Gefährdungen auf Baustellen zu unterscheiden und Schutzmaßnahmen auszuwählen,
3. Zeichnungen für die eigene Arbeitsvorbereitung zu erstellen,
4. Messverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
5. Prüfverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
6. Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung zu unterscheiden,
7. Verfahren zum Einbauen und Verdichten von Böden zu beschreiben,
8. Konstruktionen von Verkehrswegen aus Asphalt zu unterscheiden,
9. offene und geschlossene Bauweisen von Gräben zu unterscheiden und
10. Aufmaße nach Normen und Richtlinien zu erstellen.

Teil 2

P 3 schriftlich

P 4 schriftlich

P 5 WiSo

„Wirtschafts- und Sozialkunde“

Prüfungsanforderungen

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Prüfungsbereich „Herstellen von Kanalleitungen, Schacht- und Sonderbauwerken“ Teil 2 der Gesellen- und Abschlussprüfung **Kanalbauer/innen** - FP Arbeitsaufgabe -

Teil 2

„Wahlpflicht“: 3 von 11.

P 2 praktisch

Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge sind in der Lage:

1. Informationen aus Zeichnungen für die Vorbereitung der eigenen Arbeiten zu erfassen,
2. Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchzuführen,
3. Kanalleitungen, Schacht- oder Sonderbauwerke herzustellen,
4. Aufmaße zu erstellen,
5. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und zu dokumentieren sowie
6. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

Tätigkeiten Tiefbauarbeiten

1. Einbauen von Formstücken und Sonderbauwerken in einer Haus- und Grundstücksentwässerung,
2. Herstellen einer Hausanschlussleitung mit Anschluss an die Hauptleitung, Verlegen und Einbauen von Entwässerungsrohren einschließlich des Herstellens eines Anschlusses mittels Abzweig und weiteren Formstücken,
3. nachträglicher Einbau eines Abzweiges in eine vorhandene Leitung,
4. Herstellen einer Absturzleitung,
5. Einmessen einer Kanalisationsanlage nach Lage, Richtung, Gefälle und Anschlüssen,
6. Verbinden von Rohren durch Stecken,
7. Verbinden von Rohren durch Schweißen,
8. Durchführen von Verdichtungskontrollen,
9. Herstellen eines Schachtunterteils aus Mauerwerk und Einbauen von Gelenkstücken,
10. Herstellen von Entlastungsbögen, Einbauen eines Gerinnes sowie Herstellen der Bermen oder
11. Herstellen einer Entwässerungsleitung mit Leitungszone.

Gewichtung und Bestehensregelungen

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Prüfungsbereich 1 (Teil 1, gesamt) | mit 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich 2 (Teil 2, praktisch) | mit 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich 3 (Teil 2, schriftlich) | mit 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich 4 (Teil 2, schriftlich) | mit 10 Prozent sowie |
| 5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ | mit 10 Prozent. |

[Weitere Information auf leando.de – Beitrag:
„Bestehensregelung für 3-jährige Ausbildung“](#)

(2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Herstellen von Mauerwerkskörpern“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Gewichtung und Bestehensregelung Kanalbauer/in

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Tiefbauarbeiten“ (T1Gesamt) mit 40%
2. „Herstellen von Kanalleitungen, Schacht- und Sonderbauwerken“ (T2 Praxis) mit 30%
3. „Durchführen von Kanalbauarbeiten“ (T2 Theorie) mit 10%
4. „Durchführen von Tiefbaumaßnahmen“ (T2 Theorie) mit 10%
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (T2 Theorie) mit 10%

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung - bewertet worden sind:

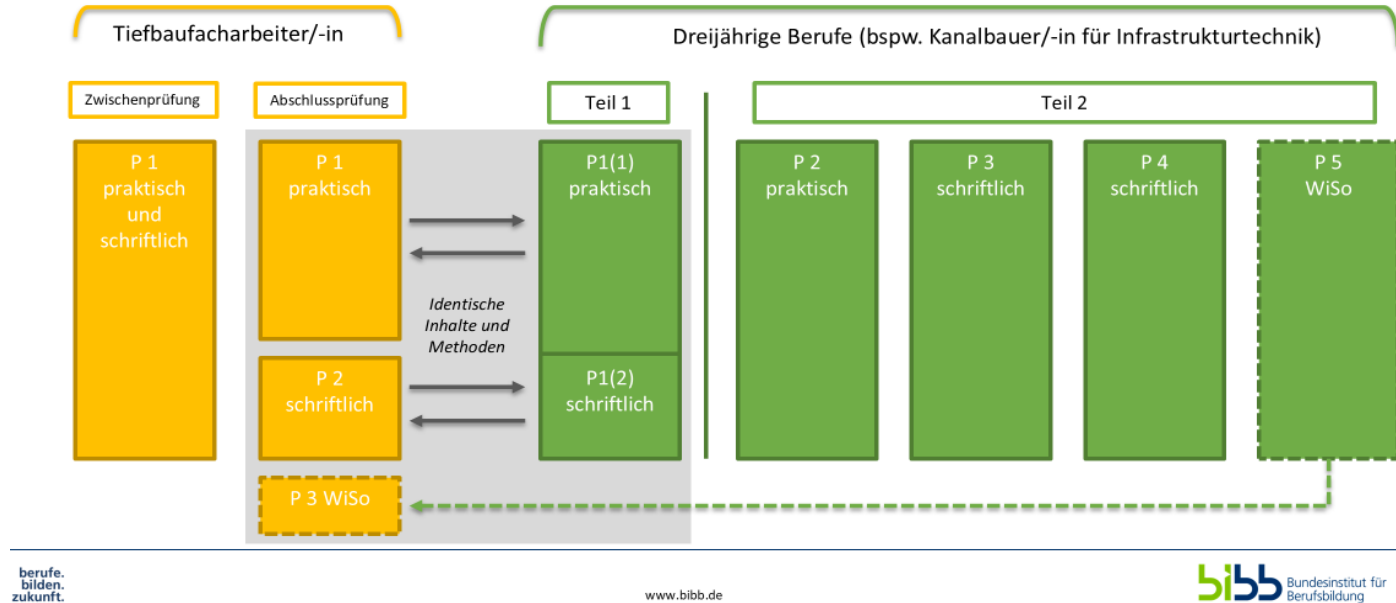
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich „Herstellen von Kanalleitungen, Schacht- und Sonderbauwerken“ mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Mündliche Ergänzungsprüfung

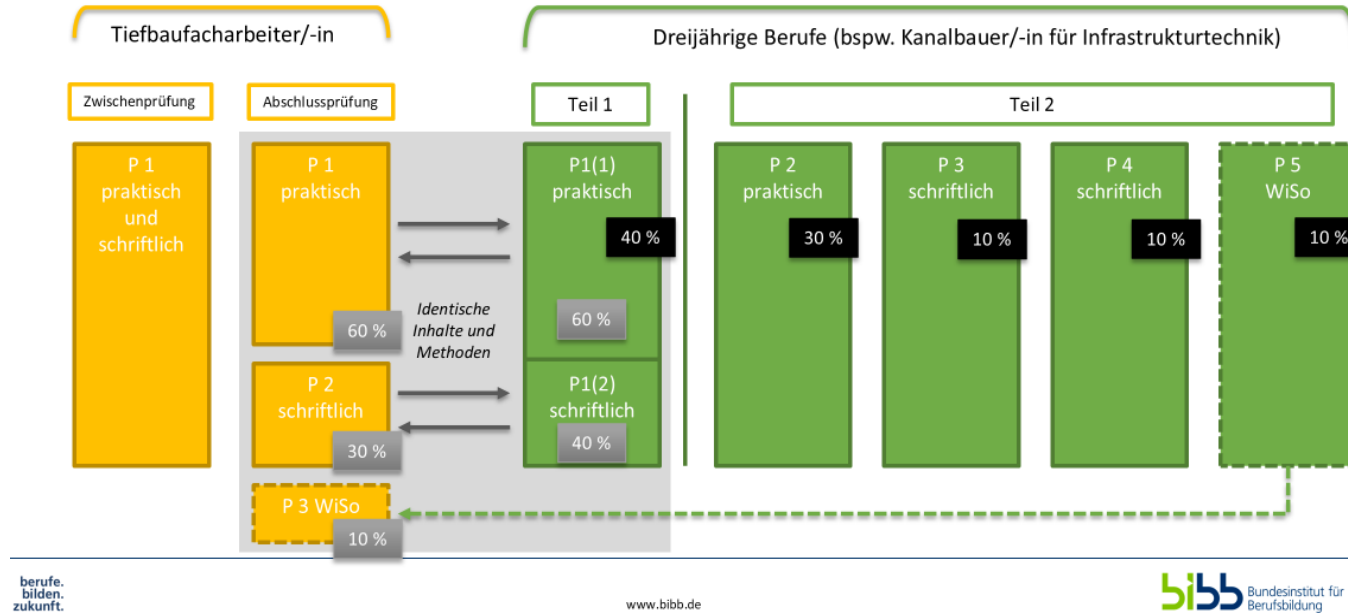
Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

1. Dem Antrag ist stattzugeben,
wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Durchführen von Kanalbauarbeiten“,
 - b) „Durchführen von Tiefbaumaßnahmen“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

Anrechnung und Rückfalloption



Anrechnung und Rückfalloption (Gewichtung)



Übergangsregelung für 2-jährige Berufe z. B. Tiefbaufacharbeiter/in nach alter Verordnung

Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung nach alter Verordnung (gültig bis 31.07.2026) können bei der Fortsetzung der Berufsausbildung z. B. Kanalbauer/in für Infrastrukturtechnik nach neuer Verordnung (gültig ab 01.08.2026) die **Ausbildungszeit** bis zu 2 Jahren angerechnet werden.
Die Übergangsregelung für Altberufe gilt bis zum 31. Juli 2030

Überleitung Kanalbauer/in für Infrastrukturtechnik S. 47



Umsetzungshilfe für die Ausbildungspraxis

Prüfungen der PAL in den Bauberufen

Neu geordnete zweijährige Berufe:

- die erste Zwischenprüfung im Herbst 2027 bzw. Frühjahr 2028 identisch und
- die erste Abschlussprüfung im Sommer 2028 (nach 2 Jahren) angeboten

Neu geordnete dreijährige Berufe:

- die erste Abschlussprüfung Teil 1 für Sommer 2028 (nach 2 Jahren) und
- die erste Abschlussprüfung Teil 2 für Winter 2028/29 (nach 2,5 Jahren) vorgesehen

Prüfungen der PAL in den Bauberufen

In den Vorgängerberufen:

- Herbst 2026 bzw. Frühjahr 2027 letzte Zwischenprüfung
- Winter 2027/28 letzte 2-jährige Abschlussprüfung
- Winter 2028/29 letzte 3-jährige Abschlussprüfung

Für die 2-jährigen Bauberufe werden zur Abschlussprüfung im Sommer 2028 weitere schriftliche Wiederholungsprüfungen erstellt.

Für die 3-jährigen Bauberufe werden zur Abschlussprüfung im Sommer 2029 weitere schriftliche Wiederholungsprüfungen erstellt.

PAL Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle der IHK Stuttgart

Übersicht Neuordnung in der Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

PAL: Mit Prüfungen Qualität sichern – PAL-Newsletter

Berufe A bis Z - IHK Region Stuttgart

Beruf auswählen z. N. Kanalbauer/in für Infrastrukturtechnik

Unterlagen Prüfungsvorbereitung

Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG
Hermann-Hesse-Weg 27
8464 Konstanz, Deutschland
Telefon: +49 7531 5801-100
Website: www.christiani.de
E-Mail: info@christiani.de

Anmeldetermine

✓ 1. Februar	für die Sommerprüfung
✓ 5. Mai	für die Herbstprüfung
✓ 1. September	für die Winterprüfung
✓ 15. November	für die Frühjahrsprüfung

Ansprechpartner im technischen Prüfungswesen

Helmut Meyer
Prüfungs koordin ator
Tel. 0911/1335-1220
helmut.meyer@nuernberb.ihk.de

Petra Gratzke
Sachbearbeitung Überstellungen Kanalbauer,
Betonfertigteilbauer Straßenwärter
Tel. 0911/1335-1287
petra.gratzke@nuernberg.ihk.de

Felix Stark
Sachbearbeitung
Zwischen- und Abschlussprüfungen Teil 1
Tel. 0911/1335-1242
felix.stark@nuernberg.ihk.de

Daniela Pitterlein
Sachbearbeitung Bauberufe
Abschlussprüfungen
und Abschlussprüfungen Teil 1 und Teil 2
Tel. 0911/1335-1241
daniela.pitterlein@nuernberg.ihk.de

Übersicht Mitarbeiterverzeichnis technisches Prüfungswesen

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**